



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zur Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne: Einreichung einer Standesinitiative zur Ausweitung des Electronic Monitoring (elektronische Fussfessel) ([2014-067](#))

Datum: 12. Mai 2015

Nummer: 2015-189

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne: Einreichung einer Standesinitiative zur Ausweitung des Electronic Monitoring (elektronische Fussfessel) ([2014-067](#))

vom 12. Mai 2015

1. Vorstösse

1.1 Motion [2014/067](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne

Am 13. Februar 2014 reichte Klaus Kirchmayr, Grüne, die Motion Nr. 2014-067 betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Ausweitung des Electronic Monitoring (elektronische Fussfessel) ein. Die Motion lautet:

„Baselland ist ein Pionierkanton in Sachen Elektronik Monitoring (EM). Seit 15 Jahren wird das Verfahren hier eingesetzt und die Erfahrungen sind durchweg positiv. Mittels einer Standesinitiative des Kantons Baselland konnte auch erreicht werden, dass die Baselbieter Erfahrungen jetzt auch ihren Niederschlag in den eidgenössischen Gesetzen finden.

Neue Technologien basierend auf GPS ermöglichen heute sehr differenzierte Strafvollzugsmassnahmen, welche insbesondere auch die Prävention, den Opferschutz und die Gesamt-Wirtschaftlichkeit nochmals verbessern dürften.

Bis heute sind EM-Vollzugsmassnahmen auf Haftstrafen von 12 Monaten oder weniger beschränkt. Die zuständigen Fachinstanzen des Kantons sehen aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung gute und sinnvolle Möglichkeiten EM-Massnahmen auch bei längeren Strafen in geeigneten Fällen anzuwenden. Leider sind dem Kanton durch fehlende gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene hierzu die Hände gebunden.

Entsprechend wird beantragt:

Der Kanton Baselland reicht in Bern eine Standesinitiative ein, welche die eidgenössischen gesetzlichen Grundlagen so anpasst, dass der Einsatz von Elektronik Monitoring Vollzugsmassnahmen auch bei längeren Strafen in geeigneten Fällen ermöglicht wird.

Die Regierung wird beauftragt eine entsprechende Vorlage zu Händen des Parlaments auszuarbeiten und dem Landrat darin einen Vorschlag für die aus ihrer Sicht sinnvollen Ausweitungen bezüglich zeitlicher und sonstiger Rahmenbedingungen der EM-Vollzugsmassnahmen zu machen.“

Die Motion wurde in der Landratssitzung vom 29. Januar 2015 stillschweigend überwiesen.

2. Ausgangslage

2.1 EM im Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft war Teil des 1999 begonnenen Modellversuchs und praktiziert seit nunmehr 16 Jahren Electronic Monitoring als Vollzugsform für Strafen von 20 Tagen bis zu einem Jahr oder als Vollzugsstufe zwischen stationärem Vollzug und bedingter Entlassung. Die Erfahrungen können nur als sehr gut beschrieben werden: es gibt sehr wenig Abbrüche, sehr wenig Rückfälle und fast immer kann der angestrebte Zweck erreicht werden, dass die Betroffenen zwar eine merkliche Einbusse ihrer Freiheit auf sich nehmen müssen, also tatsächlich eine Freiheitsstrafe verbüssen, aber nicht aus ihren sozialen Bezügen (Arbeitsplatz, Familie etc.) entwurzelt werden und nach der Strafverbüsung in desolateren Verhältnissen stehen als vorher. Wichtig ist, dass Electronic Monitoring aus zwei Komponenten besteht: einerseits die technische Überwachung mittels „Fussfesselsender“ (entweder via Empfänger zuhause oder mittels GPS), andererseits die sozialarbeiterische Betreuung während des Vollzugs, welche ja im stationären Vollzug auch erfolgt, beim EM aber noch wichtiger ist, schon nur um die Betroffenen in der geforderten Selbstdisziplin zu unterstützen.

Die Erfahrung zeigt, dass diese Unterstützung gerade bei längeren Strafen wesentlich ist, weil das „Durchhalten“, d.h. das lückenlose, konsequente Einhalten der Rahmenbedingungen (Zeitrahmen, weitere Auflagen) über längere Zeit deutlich schwieriger ist als man sich gemeinhin vorstellt. Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass es in der Praxis immer wieder Fälle gibt, in welchen es Sinn machen würde, auch längere Strafen als nur solche von 12 Monaten auf diese Art zu vollziehen. Auch eine Erweiterung nach unten – kürzere Strafen als 20 Tage – ist angezeigt. Das ist im Rahmen der aktuellen Regelung nicht zulässig und soll mit der Standesinitiative ausgeweitet werden.

2.2 Rechtliche Verankerung: Stand auf Bundesebene

Obwohl der Modellversuch längst abgeschlossen ist, läuft Electronic mangels anderweitiger rechtlicher Grundlage nach wie vor unter dem Titel von Art. 387 Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ als „versuchsweise neue Vollzugsform“². Da eine eigenständige Revision des StGB nur für diesen Punkt unverhältnismässig gewesen wäre, wurde dies in die Vorlage betr. Revision des Sanktionenrechts³ aufgenommen. Dieser Punkt des Revisionspakets ist nicht umstritten: vorgesehen ist eine Regelung entsprechend den aktuellen Rahmenbedingungen, das heisst bis zu 12 Monate Freiheitsstrafe sollen in Form von EM vollzogen werden kön-

¹ StGB; SR 311

² ⁴ Der Bundesrat kann versuchsweise und für beschränkte Zeit:
a: neue Strafen und Massnahmen sowie neue Vollzugsformen einführen oder gestatten und den Anwendungsbereich bestehender Sanktionen und Vollzugsformen ändern;

³ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/sanktionensystem.html>

nen. Allerdings gibt es bei anderen Punkten dieser Revision nach wie vor grundlegende Differenzen zwischen den Kammern. Es ist also nicht sicher, ob die Differenzenbereinigung gelingen wird, oder, falls dies klappt, die Vorlage in der Gesamtabstimmung angenommen wird. Die Differenzenbereinigung wird nach aktueller Auskunft in der Sommersession 2015 erfolgen können; ob sie gelingen wird, ist allerdings noch offen. Scheitert die Vorlage, bleibt auch das EM weiterhin un geregelt. Für diesen Fall sieht das Bundesamt für Justiz vor, kurzfristig eine separate Vorlage mit den unbestrittenen Punkten nachzuschieben, darunter auch die Verankerung des EM.

Im Rahmen der aktuellen Beratungen im Bundesparlament wird diese Standesinitiative also keine Rolle mehr spielen können: wenn die Differenzenbereinigung und die Schlussabstimmung im Sommer 2015 gelingen, wird der status quo zementiert und die Standesinitiative wird als Anstoss für eine künftige Ausweitung des Anwendungsbereichs von EM dienen. Sollte die Revision allerdings scheitern, könnte die Standesinitiative direkt in die vom Bundesamt für Justiz als "Plan B" erwogene nachgeschobene Mini-Vorlage, welche die unbestrittenen Punkte und damit auch das EM umfassen würde, einfließen.

3. Der Vorschlag zur Ausweitung

3.1 Ausweitung nach oben

Unsere Erfahrungen beschränken sich zurzeit auf eine Vollzugsdauer bis zu 12 Monaten. Bereits aus dieser Optik kann gesagt werden, dass in geeigneten Fällen auch wesentlich längere Freiheitsstrafen in Form von EM verbüsst werden könnten. Originell ist längeres EM ja inzwischen auch nach geltendem Bundesrecht nicht mehr: seit dem 1.1.2015 können Rayonverbote mittels EM kontrolliert werden, und da gilt 1 Jahr Überwachung als Mindestdauer. Es sind auch 3, 5, 10 oder noch mehr Jahre möglich. Andere Länder gehen noch weiter und sehen für bestimmte Fälle gar lebenslangliches EM vor. Auch wenn dies als Alternative zu gleich langen stationären Sanktionen immer noch die „leichtere“ Variante ist, bedeutet es erhebliche Einschränkungen der persönlichen Freiheit auf lange Zeit. Wie die Betroffenen dies durchstehen, welchen negativen Effekten dabei Rechnung getragen werden muss und welche Unterstützung für langes EM erforderlich ist, kann zurzeit nicht genau abgeschätzt werden. Aber diese langen EM-Überwachungen sind geltendes Bundesrecht und müssen, wenn die Gerichte sie aussprechen, auch umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund gibt es keine Gründe, längeres EM nicht auch für den Vollzug von Freiheitsstrafen zuzulassen: im Gegenteil würde damit eine gewisse Harmonisierung zwischen diesen aktuell unterschiedlichen bundesrechtlichen Vorgaben erreicht.

Im Ergebnis hält der Regierungsrat eine deutliche, im Vergleich zu den Rayonverboten aber dennoch massvolle Ausweitung auf 3 Jahre für angemessen. Das ergäbe eine Vollzugsdauer von 2 Jahren, falls die bedingte Entlassung, was die Regel ist, nach 2/3 der Strafe gewährt werden kann, oder maximal 3 Jahren wenn – was bei EM praktisch nie vorkommt, weil die Betroffenen sich ja wohlverhalten *müssen* oder sonst aus dem Programm fallen - von bis zu 3

Jahren. Dieses Strafmass entspricht der gesetzlichen Grenze für teilbedingte Strafen, was als eine Art Übergang von mittlerer zu schwerer Kriminalität betrachtet werden kann.

Bei den Wohn- und Arbeitsexternaten⁴ soll die Obergrenze ebenfalls ausgeweitet werden: auch wenn diese normalerweise deutlich weniger als 1 Jahr dauern, kann es Konstellationen geben, wo eine länger Dauer sinnvoll wäre.

3.2 Ausweitung nach unten

Aktuell ist eine Mindestdauer von 20 Tagen vorgeschrieben, was in der Revision des Sanktionenrechts beibehalten wird; darunter soll kein Einsatz von EM möglich sein. Dies ist insofern nicht gravierend als im unteren Bereich meist Alternativen zur Verfügung stehen wie gemeinnützige Arbeit. Dennoch gibt es im Kanton Basel-Landschaft mitunter Fälle, wo in welchen dies nicht möglich ist, eine unbedingte kurze Strafe zum Vollzug gelangt und dennoch ein stationärer Vollzug kontraproduktiv wäre. Dies wird nach der Revision des Sanktionenrechts häufiger der Fall sein als heute, weil es ja das erklärte Ziel ist, wieder vermehrt die kurzen (unbedingten) Freiheitsstrafen zu „fördern“. In der Praxis gibt es „ökonomische“ Grenzen für das EM, weil das Installieren der Geräte und die Datenbearbeitung im System einen gewissen Aufwand bedeuten, welcher sich für 2 oder 3 Vollzugstage nicht „lohnt“. Mit den aktuellen Geräten, welche wesentlich weniger Installationsaufwand erfordern, ist allerdings diese ökonomische Grenze deutlich gesunken; gleichzeitig sind die Kosten der Haftplätze gestiegen, womit der ökonomische „break-even-point“ sich also aktuell unterhalb von einer Woche bewegen dürfte. Im Übrigen darf der Bund solche Überlegungen ohnehin getrost den Kantonen überlassen. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Untergrenze von 5 Tagen vor.

Auch für die Externate kann die Untergrenze deutlich gesenkt werden; hier erscheint eine Minimaldauer von einem Monat als angemessen.

3.3 Weitere positive Effekte

Im Vordergrund dieser Ausweitung stehen wie gesagt die sehr guten Erfahrungen mit EM in seinem Hauptzweck: der Verhinderung oder zumindest Minderung der negativen Effekte des stationären Strafvollzugs. Es soll aber nicht ungesagt bleiben, dass EM gleichzeitig auch klare wirtschaftliche Vorteile hat: es ist wesentlich weniger teuer als der stationäre Vollzug. Bereits gegenüber der Halbgefangenschaft betragen die Kosten weniger als die Hälfte; gegenüber Strafanstalten betragen die Kosten sogar weniger als 30%. Für einen Vollzug von beispielsweise 18 Monaten bedeutet dies eine Einsparung von über 120'000 Fr – keine zu vernachlässigende Grösse in Zeiten schwieriger Budgets. Gleichzeitig kann damit, ebenso hochwillkommen, der Platzmangel in den Strafanstalten etwas gemildert werden.

⁴ Art. 77a StGB: letzte Vollzugsstufen vor der bedingten Entlassung

3.4 Die vorgeschlagene Regelung

In der Revision des Sanktionenrechts ist die Verankerung des EM in einem neuen Art. 79b StGB vorgesehen. Dieser lautet aktuell wie folgt:

Art. 79b (neu)

Elektronische Überwachung

1 Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; oder
- b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von mindestens 3 bis höchstens 12 Monaten.

Entsprechend den obigen Ausführungen schlägt der Regierungsrat folgende Änderungen vor:

Art. 79b (neu)

Elektronische Überwachung

1 Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- c. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von **5** Tagen bis zu **3 Jahren**; oder
- d. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von mindestens **1 Monat** bis höchstens **2 Jahren**.

4. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Standesinitiative zur Ausweitung des Electronic Monitoring (elektronische Fussfessel) zu beschliessen.
2. Die Motion Nr. [2014-067](#) von 13. Februar 2014 als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 12. Mai 2015

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage

Entwurf "Standesinitiative zur Ausweitung des Electronic Monitoring (elektronische Fussfessel)"



DER REGIERUNGSRAT

DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Beilage

An die
Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Standesinitiative zur Ausweitung des Electronic Monitoring (elektronische Fussfessel)

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident,
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am xxx hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative zur Ausweitung des Electronic Monitoring (elektronische Fussfessel) mit folgendem Wortlaut einzureichen:

1. *Text der Standesinitiative*

Art. 79b Abs. 4 StGB sei wie folgt zu ändern:

Art. 79b (neu)

Elektronische Überwachung

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von **5** Tagen bis zu **3 Jahren**; oder
- b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von mindestens **1 Monat** bis höchstens **2 Jahren**.

Die Standesinitiative wird folgendermassen begründet:

1. Formelles

Formell stützt sich diese Standesinitiative auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999⁵ und § 67 Abs. 1 Bst. b der basellandschaftlichen Kantonsverfassung⁶, welche in Verbindung § 36 Abs. 1 Bst. b des Landratsgesetzes⁷ die Zuständigkeit des Landrats definieren.

Landrat und Regierungsrat erachten die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Electronic Monitoring im Sanktionenvollzug als wichtig. Da es um abschliessende Regelungen des Bundesrechts geht, ist keine Lösung im Rahmen von kantonaler Gesetzgebung möglich, sondern nur ein Vorstoss an den Bund. Dafür ist die Standesinitiative das beste Mittel; sie ist auch gemäss Art. 160 Abs. 1 BV zulässig, weil der Strafvollzug Sache der Kantone ist.

2. Ausgangslage

2.1 EM im Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft war Teil des 1999 begonnenen Modellversuchs und praktiziert seit numehr 16 Jahren Electronic Monitoring als Vollzugsform für Strafen von 20 Tagen bis zu einem Jahr oder als Vollzugsstufe zwischen stationärem Vollzug und bedingter Entlassung. Die Erfahrungen können nur als sehr gut beschrieben werden: es gibt sehr wenig Abbrüche, sehr wenig Rückfälle und fast immer kann der angestrebte Zweck erreicht werden, dass die Betroffenen zwar eine merkliche Einbusse ihrer Freiheit auf sich nehmen müssen, also tatsächlich eine Freiheitsstrafe verbüssen, aber nicht aus ihren sozialen Bezügen (Arbeitsplatz, Familie etc.) entwurzelt werden und nach der Strafverbüsung in desolateren Verhältnissen stehen als vorher. Wichtig ist, dass Electronic Monitoring aus zwei Komponenten besteht: einerseits die technische Überwachung mittels „Fussfesselsender“ und einem Empfänger zuhause oder via GPS, andererseits die sozialarbeiterische Betreuung während des Vollzugs, welche ja im stationären Vollzug auch erfolgt, beim EM aber noch wichtiger ist, schon nur um die Betroffenen in der geforderten Selbstdisziplin zu unterstützen.

Die Erfahrung zeigt, dass diese Unterstützung gerade bei längeren Strafen wesentlich ist, weil das „Durchhalten“, d.h. das lückenlose, konsequente Einhalten der Rahmenbedingungen (Zeitraumen, weitere Auflagen) über längere Zeit deutlich schwieriger ist als man sich gemeinhin vorstellt. Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass es in der Praxis immer wieder Fälle gibt, in welchen es Sinn machen würde, auch längere Strafen als nur solche von 12 Monaten auf diese Art zu vollziehen. Auch eine Erweiterung nach unten – kürzere Strafen als 20 Tage – ist angezeigt. Das ist im Rahmen der aktuellen Regelung nicht zulässig, und das soll mit der Standesinitiative aufgeweitet werden.

⁵ SR 101, BV

⁶ SGS 100, <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1036>

⁷ SGS 131, <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1016>

2.2 *Rechtliche Verankerung: Stand auf Bundesebene*

Obwohl der Modellversuch längst abgeschlossen ist, läuft Electronic Monitoring mangels anderweitiger rechtlicher Grundlage nach wie vor unter dem Titel von Art. 387 Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁸ als „versuchsweise neue Vollzugsform“⁹. Eine Verankerung im StGB ist nun in der Revision des Sanktionenrechts vorgesehen, und zwar entsprechend den aktuellen Rahmenbedingungen: Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten und Externate von 3 bis 12 Monaten sollen in Form von EM vollzogen werden können. Diese Regelung ist nicht umstritten, bei anderen Punkten der Revision bestehen grundlegende Differenzen zwischen den Kammern. Wenn die Differenzenbereinigung gelingt und die Vorlage in der Gesamtabstimmung angenommen wird, kann die Standesinitiative im Rahmen dieser Revision keine Rolle mehr spielen und wird separat zu behandeln sein. Scheitert die Revision des Sanktionenrechts, kann die Standesinitiative im Rahmen einer allfälligen separaten Vorlage mit den unbestrittenen Punkten berücksichtigt werden.

3. *Der Vorschlag zur Ausweitung*

3.1 *Ausweitung nach oben*

Unsere Erfahrungen beschränken sich zurzeit auf eine Vollzugsdauer bis zu 12 Monaten. Bereits aus dieser Optik kann gesagt werden, dass in geeigneten Fällen auch wesentlich längere Freiheitsstrafen in Form von EM verbüsst werden könnten. Originell ist längeres EM ja inzwischen auch nach geltendem Bundesrecht nicht mehr: seit dem 1.1.2015 können Rayonverbote mittels EM kontrolliert werden, und da gilt 1 Jahr Überwachung als Mindestdauer. Es sind auch 3, 5, 10 oder noch mehr Jahre möglich. Insofern sind lange EM-Überwachungen geltendes Bundesrecht und müssen, wenn die Gerichte sie aussprechen, umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund gibt es keine Gründe, längeres EM nicht auch für den Vollzug von Freiheitsstrafen zuzulassen: im Gegenteil würde damit eine gewisse Harmonisierung zwischen diesen aktuell unterschiedlichen bundesrechtlichen Vorgaben erreicht.

Deshalb hält der Landrat eine deutliche, im Vergleich zu den Rayonverboten aber dennoch massvolle Ausweitung auf 3 Jahre für angemessen. Das ergäbe eine effektive Vollzugsdauer von 2 Jahren, falls die bedingte Entlassung, was die Regel ist, nach 2/3 der Strafe gewährt werden kann, oder maximal 3 Jahren wenn – was bei EM praktisch nie vorkommt, weil die Betroffenen sich ja wohlverhalten *müssen* oder sonst aus dem Programm fallen - von bis zu maximal 3 Jahren. Dieses Strafmass entspricht der gesetzlichen Grenze für teilbedingte Strafen, was als eine Art Übergang von mittlerer zu schwerer Kriminalität betrachtet werden kann.

⁸ StGB; SR 311

^{9 4} Der Bundesrat kann versuchsweise und für beschränkte Zeit:
a: neue Strafen und Massnahmen sowie neue Vollzugsformen einführen oder gestatten und den Anwendungsbereich bestehender Sanktionen und Vollzugsformen ändern;

Bei den Externaten soll die Obergrenze ebenfalls ausgeweitet werden: auch wenn diese normalerweise deutlich weniger als 1 Jahr dauern, kann es Konstellationen geben, wo eine länger Dauer sinnvoll wäre.

3.2 Ausweitung nach unten

Aktuell ist eine Mindestdauer von 20 Tagen vorgeschrieben, was in der Revision des Sanktionenrechts beibehalten wird; darunter soll kein Einsatz von EM möglich sein. Dies ist insofern nicht gravierend als im unteren Bereich meist Alternativen zur Verfügung stehen wie gemeinnützige Arbeit. Dennoch gibt es Fälle, in welchen eine unbedingte kurze Strafe zum Vollzug gelangt und dennoch ein stationärer Vollzug kontraproduktiv wäre. Dies dürfte nach der Revision des Sanktionenrechts häufiger der Fall sein als heute weil es ja das erklärte Ziel ist, wieder vermehrt die kurzen (unbedingten) Freiheitsstrafen zu „fördern“. In der Praxis gibt es „ökonomische“ Grenzen für das EM, weil das Installieren der Geräte und die Datenbearbeitung im System einen gewissen Aufwand bedeuten, welcher sich für 2 oder 3 Vollzugstage nicht „lohnt“. Mit den aktuellen Geräten, welche wesentlich weniger Installationsaufwand erfordern, ist allerdings diese ökonomische Grenze deutlich gesunken; gleichzeitig sind die Kosten der Haftplätze gestiegen, womit der ökonomische „break-even-point“ sich also aktuell unterhalb von einer Woche bewegen dürfte. Im Übrigen darf der Bund solche Überlegungen ohnehin getrost den Kantonen überlassen. Der Landrat schlägt deshalb eine Untergrenze von 5 Tagen vor.

Auch für die Externate kann die Untergrenze deutlich gesenkt werden; hier erscheint eine Minimaldauer von einem Monat als angemessen.

3.3 Weitere positive Effekte

Im Vordergrund dieser Ausweitung stehen wie gesagt die sehr guten Erfahrungen mit EM in seinem Hauptzweck: der Verhinderung oder zumindest Minderung der negativen Effekte des stationären Strafvollzugs. Es soll aber nicht ungesagt bleiben, dass EM gleichzeitig auch klare wirtschaftliche Vorteile hat: es ist wesentlich weniger teuer als der stationäre Vollzug. Bereits gegenüber der Halbgefängenschaft betragen die Kosten weniger als die Hälfte; gegenüber Strafanstalten betragen die Kosten sogar weniger als 30%. Für einen Vollzug von beispielsweise 18 Monaten bedeutet dies eine Einsparung von über 120'000 Fr – keine zu vernachlässigende Grösse in Zeiten schwieriger Budgets. Gleichzeitig kann damit, ebenso hochwillkommen, der Platzmangel in den Strafanstalten etwas gemildert werden.

4. Antrag

Der Landrat bittet Sie, auch im Namen des Regierungsrates, der Standesinitiative zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Landrates
Die Präsidentin:

Der Landschreiber: